

Kindergärten

der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee

Kindergartenordnung

Stand Dezember 2022

Kinderbetreuung Seekirchen

Astrid Weindl MBA

+43 676 66 28 207

kinder betreuung@kinder.see kirchen.at

https://www.seekirchen.salzburg.at/Kinderbetreuung/Kindergaerten

1. Alle Kindergärten der Stadtgemeinde im Überblick

Einrichtung Kindergarten Mödlham

Adresse Mödlham 12

Leitung Helga Harasek

Öffnungszeiten Montag-Donnerstag 7.00 – 14.00 Uhr & Freitag 7.00 – 13.30 Uhr

Telefon +43 6212 6046

Mail <u>kiga.moedlham@kinder.seekirchen.at</u>

Einrichtung Kindergarten Hermann Gmeiner

Adresse Hermann-Gmeiner-Straße 29

Leitung Alexandra Gschwandtner

Öffnungszeiten Montag-Freitag 7.00 – 14.00

Telefon +43 676 66 28 002

Mail <u>kiga.hermanngmeiner@kinder.seekirchen.at</u>

Einrichtung Kindergarten Sonnenhof

Adresse Moosstrasse 52

Leitung Doris Jakob

Öffnungszeiten Montag-Donnerstag 7.00 – 17.15 Uhr & Freitag 7.00 – 15.00 Uhr

Telefon +43 676 66 28 287

Mail kiga.sonnenhof@kinder.seekirchen.at

Einrichtung Kindergarten Stiftsgasse

Adresse Stiftsgasse 3

Leitung Elisabeth Aichriedler

Öffnungszeiten Montag-Donnerstag 7.00 – 17.15 Uhr & Freitag 7.00 – 15.00 Uhr

Telefon +43 6212 2308-72

Mail kiga.stiftsgasse@kinder.seekirchen.at

Einrichtung Kindergarten Moosstrasse

Adresse Moosstrasse 41

Leitung Astrid Weindl MBA

Öffnungszeiten Montag-Donnerstag 7.00 – 17.15 Uhr & Freitag 7.00 – 15.00 Uhr

Telefon +43 6212 7148

Mail kiga.moosstrasse@kinder.seekirchen.at

Web https://www.seekirchen.salzburg.at/Kinderbetreuung

2. Der Kindergarten

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht durch dazu vorschriftsmäßig befähigtes Personal bestimmt ist.

Alle Kindergärten schwingen im Einklang, haben ein und denselben Bildungsauftrag und setzen diesen je nach Hausschwerpunkt individuell nach ihren Konzepten um. Die einzelnen Konzepte sowie visuelle Eindrücke der Einrichtung finden Sie auf der Gemeindehomepage http://www.seekirchen.at.

Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen, zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen, ethischen und sozialen Bildung beizutragen sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

Diese vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den ElementarpädagogInnen bereit sind.

3. Anmeldung und Aufnahme

Einschreibung

Die Anmeldetage finden zu Jahresbeginn am Stadtamt in Seekirchen statt. Der genaue Zeitpunkt wird auf der Homepage und in der Stadtinfo der Stadtgemeinde Seekirchen bekannt gegeben.

Reihenfolge für die Aufnahme

- a) kindergartenpflichtige Kinder
- b) Kinder, die schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben
- c) Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung
- d) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen

Aufnahme von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung

Vor der Aufnahme eines Kindes mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist eine psychologische Stellungnahme vom "Mobilen Beratungsteam" einzuholen.

Ausschluss vom Kindergartenbesuch

Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme in den Kindergarten oder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist eine psychologische Stellungnahme vom "Mobilen Beratungsteam" einzuholen.

Nicht kindergartenpflichtige Kinder können außerdem ausgeschlossen werden, wenn

- a) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte nicht entsprechend für Körperpflege und Kleidung des Kindes sorgen
- b) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen
- c) Wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt
- d) Die Eltern es unterlassen, die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht.
- e) Wenn der Kindergartenbeitrag nicht bezahlt wird (ab einem dreimonatigen Rückstand)

4. Betriebsfreie- und Ferienzeiten

Betriebsfreie Zeiten

Gesetzliche Feiertage, Weihnachtsferien und Osterferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen sind geschlossen.

Sommerferien

In den Sommerferien wird eine Sommerbetreuung über 8 Wochen angeboten. Das Entgelt dafür wird separat gem. Ifd. Tarif berechnet.

Bitte bedenken Sie, dass auch Ihr Kind Erholung braucht. Die Empfehlung lautet 3 Wochen durchgehende kindergartenfreie Zeit während der Sommerferien!

5. Mittagessen

Das Mittagessen wird für die Kindergärten täglich frisch gekocht und je nach Lage der Einrichtung entweder von der Küche im Kindergarten Stiftsgasse oder der Küche im Seniorenhaus geliefert. Gegen Vorlage eines ärztlichen Attests und des Formulars (3. Beiblatt – Allergie/Lebensmittelunverträglichkeit) kann Rücksicht auf Allergien und Unverträglichkeiten genommen werden.

6. Kindergartenbus

Bei Bedarf kann die verbindliche Anmeldung zum Kindergartentransport beantragt werden (4. Beiblatt – Anmeldung Kindergartenbus). Falls der Kindergartenbus an einzelnen Tagen aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen, krankheitsbedingt oder aus technischen Gründen nicht verkehrt, kann das monatliche Entgelt nicht reduziert werden. Der Träger kann jedoch in bestimmten Fällen eine Reduzierung vornehmen.

7. Kindergartenbesuch

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Eine Abmeldung vom Kindergartenbe3such kann nur im Einvernehmen mit der Leiterin erfolgen. Eine Kostenbefreiung für das restliche Kindergartenjahr ist nur möglich, wenn ein Ersatzkind aufgenommen werden kann.

8. Erziehungspartnerschaft

All die vielfältigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit bereit sind. Zum Informationsaustausch dienen Elternabende, Elternbriefe, Aushänge, kurze Tür- und Angelgespräche sowie gemeinsame Feste und Aktivitäten, Portfolioarbeit und verschiedene Medien.

9. Portfolio

Die Bildungsund Lernfortschritte iedes einzelnen Kindes werden im Entwicklungsportfolio und in den Aufzeichnungen der PädagogInnen dokumentiert. Entwicklungsportfolio dürfen Auf Fotos im laut Kinderbetreuungsgesetz mehrere Kinder gleichzeitig abgebildet sein, sofern dies dem Aufzeigen der Entwicklung und dem Verhalten des Kindes dienlich ist. Für Fotos der Dokumentation muss kein Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt Die Portfoliomappe ist für das Kind und seine Erziehungsberechtigten jederzeit zugänglich und einsehbar. Die darin dokumentierten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

10. Kindergartenbeiträge

Die aktuellen Kindergartenbeiträge entnehmen Sie dem Dokument "Gebühren und Tarife" von der Homepage der Stadtgemeinde Seekirchen.

In sozialen Härtefällen können die Kindergartenbeiträge ermäßigt werden. Der Antrag kann der Homepage entnommen werden.

Die Kindergartengebühr ist von September bis Juli 11-mal zu leisten, wobei die Gebühr im September und im Juli jeweils aliquotiert eingehoben wird. Die Beiträge werden monatlich abzüglich des jeweiligen Landesförderungsbetrages, in Höhe von aktuell € 20,-- bzw. € 40,--, in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Es besteht die Möglichkeit für die automatische Abbuchung der monatlichen Beiträge ein Sepa-Lastschriftmandat (2. Beiblatt – Sepa-Lastschrift) zu erteilen.

11. Infektionskrankheiten

Das Auftraten einer Infektionskrankheit ist der Kindergartenleiterin zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist für die Dauer der Krankheit untersagt. Auch bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten bereits nicht mehr besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die von Kopfläusen befallen sind.

12. Abwesenheit des Kindes

Jedes Fernbleiben des Kindergartens (Urlaub, freier Tag, etc.) ist dem Kindergarten bereits ab dem 1. Tag bis spätestens 9.00 zu melden.

13. Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals

Beginn Aufsichtspflicht

Mit dem Einlass der Kinder durch die Elementarpädagogin in die dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften. Das Kind muss der Kindergartenpädagogin übergeben werden.

Ende Aufsichtspflicht

Mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kinder vom Kindergarten von den Eltern oder weiteren Abholberechtigten abgeholt werden.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut der Elementarpädagogln oder Helferin steht. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter befinden. Dies gilt auch für die Übergabe der Kinder an die Busfahrerin.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung (1. Beiblatt – Einverständniserklärung/Abholung durch Beauftragte) nachzuweisen. Eine solche Person muss selbstverständlich geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben.

Abholberechtigte Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.